

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschlussfassung im Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung (Ort / Datum)</b>	<b>In-Kraft- Treten</b>
Straßenausbaubei- tragssatzung	10.04.2014	17.04.2014	Amtsblatt / 31.05.2014	01.07.2014
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Curier / 31.10.2015	01.11.2015

**Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge  
in der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), beides in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsätze**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und die Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Welterbestadt Quedlinburg insgesamt, in Abschnitten oder Teilen, soweit nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bzw. an dessen Stelle tretende landesrechtliche Norm zu erheben sind, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen einen Vorteil bietet.
- (2) Gegenstand der Beitragserhebung sind auch gemeindeeigene Wege, die vornehmlich der Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich dienen, die in der Regel auch von Dritten gelegentlich in Anspruch genommen werden und wenn sie zumindest aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Welterbestadt Quedlinburg bereitgestellt worden sind.
- (3) Soweit Beleuchtungseinrichtungen in Erfüllung der allgemeinen gemeindlichen Beleuchtungspflicht an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen hergestellt oder erneuert werden, werden für diese Aufwendungen ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge erhoben.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, so auch der Verkehrswert der

von der Welterbestadt Quedlinburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,

2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Welterbestadt Quedlinburg Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Teileinrichtungen:
    - a. Rad- und Gehwege,
    - b. Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - c. Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
    - d. Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - e. Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - f. Randsteine und Schrammborde,
    - g. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  5. und die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Der Aufwand kann auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (*Aufwandsspaltung*) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (*Abschnittsbildung*) gesondert ermittelt oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

#### **§ 4** **Ermittlung des umlagefähigen Aufwands – Vorteilsbemessung**

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
  1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil),
  2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Welterbestadt Quedlinburg nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 5 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet.

Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Anteil der Welterbestadt Quedlinburg anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Welterbestadt Quedlinburg anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss einer ergänzenden Einzelsatzung über den Anteil der Beitragspflichtigen in offensichtlich besonders gelagerten Fällen von den Regelsätzen des Abs. 5 abweichen.

- (5) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (*Anliegerstraßen*) für die Teileinrichtung
  - a. Fahrbahn 65 v. H.,
  - b. Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage 65 v. H.,
  - c. Gehweg 70 v. H.,
  - d. Parkfläche (unselbständig) 70 v. H.,
  - e. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 70 v. H.,
  - f. unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 50 v. H.,

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen (*Haupterschließungsstraßen*), soweit sie nicht Straßen nach Nr. 3 sind, für die Teileinrichtung
  - a. Fahrbahn 40 v. H.,
  - b. Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage 40 v. H.,
  - c. Gehweg 60 v. H.,
  - d. Parkfläche (unselbständig) 60 v. H.,
  - e. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.,
  - f. unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 55 v. H.,
3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (*Hauptverkehrsstraßen*), insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für die Teileinrichtung
  - a. Fahrbahn 25 v. H.,
  - b. Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage 25 v. H.,
  - c. Gehweg 50 v. H.,
  - d. Parkfläche (unselbständig) 60 v. H.,
  - e. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 v. H.,
  - f. unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 50 v. H.,
4. Bushaltestellen 25 v. H.,
5. Plätzen 50 v. H.,
6. selbständigen Grünanlagen und selbständigen Parkflächen 60 v. H.,
7. Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind (*Wirtschaftswege*) und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. dessen Pächtern benutzt werden 65 v. H.,
8. Straßen und Plätzen, bei denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist (*Fußgängergeschäftsstraßen*) 60 v. H.,
9. Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern genutzt, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen (*verkehrsberuhigte Bereiche*) 50 v. H.,
10. Mischflächen, in denen der Gehweg, der Radweg und die Fahrbahn auf einer Höhe liegen oder mangels weitergehenden Straßenraums keine Trennung zwischen Gehweg, Radweg und Fahrbahn erfolgt, für Geh-, Radweg und Fahrbahn zusammen
  - a. bei Anliegerstraßen 70 v. H.,

- b. bei HAUPTerschließungsstraßen 50 v. H.,
- c. bei Hauptverkehrsstraßen 40 v. H.

- (6) Bei dem Ausbau eines Gehweges oder von Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind, nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen, wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand (umlagefähiger Aufwand) wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

- (2) Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - a. die in vollem Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b. für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere, Sport-, Fest- oder Campingplatz, Friedhöfe, Schwimmbad, Kleingartengelände oder die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen und teilweise im Außenbereich liegen:
  - a. bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,

- b. bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang bzw. eine gesicherte Zufahrt verbunden sind, höchsten jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m (Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.),
- 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
- 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
- 6. für Grundstücke im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

## **§ 6 Nutzungsfaktoren**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, ist die *Vollgeschossanzahl*.

Der Begriff Geschosse definiert sich nach den landesrechtlichen Vorschriften aus § 2 Abs. 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalts (BauO LSA) i. V. m. § 87 Abs. 2 BauO LSA vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441).

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die nach § 5 bestimmten Flächen –
  - 1. bei zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, auch wenn sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (tatsächlich zum Wohnen nutzbare Dachgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie mindestens 2/3 der Geschossfläche eine Mindesthöhe der durchschnittlichen Geschosshöhe des Hauses haben),
  - 2. bei unbebauten Grundstücken im Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind oder errichtet werden dürfen, 1 Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - 4. bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb der vorstehenden Geltungsbereiche tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest-, Campingplatz, Friedhöfe, Schwimmbad oder Kleingartengelände, 1 Vollgeschoss,
  - 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, 1 Vollgeschoss,

6. bei Grundstücken im Außenbereich, bei genehmigten Bauwerken die genehmigte Zahl der Vollgeschosse, bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken, die nach der tatsächlichen Bebauung,
  7. bei einem Grundstück mit mehreren Gebäuden und mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen, die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (3) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 2 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
    - a. eingeschossiger Bebauung / Bebaubarkeit 1,00,
    - b. für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss 0,25,
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
    - a. eingeschossiger Bebauung 0,75,
    - b. für jedes weitere Vollgeschoss 0,25,
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 b.
    - a. soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, für das erste Vollgeschoss 1,00,
    - b. für jedes weitere Vollgeschoss 0,25,
    - c. für die verbleibende Teilfläche 0,50,
  4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
    - a. mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02,
    - b. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04,
    - c. bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00,
    - d. bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
      - für das erste Vollgeschoss 1,50,
      - für jedes weitere Vollgeschoss 0,375,
      - für die verbleibende Teilfläche entsprechend c. 1,00,
    - e. auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
      - bei eingeschossiger Bebauung 1,00,

- |    |  |       |
|----|--|-------|
|    | für jedes weitere Vollgeschoss   | 0,25, |
| 5. | für Grundstücke, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) | 1,00. |

## **§ 7 Artzuschlag**

Die nach § 5 Abs. 2 i. V. m. den Nutzungsfaktoren des § 6 ermittelte Verteilungsfläche wird vervielfacht

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Pflegeheime, kirchliche Grundstücke, Praxen für freie Berufe – Kanzleien, Arzt- und Massagepraxen, Büros von Rechtsanwälten, Architekten, Notaren) genutzt wird,
2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes, Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt,
3. mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

## **§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen werden, wird der ermittelte Beitrag nur zu 2/3 von den Beitragspflichtigen erhoben. Das übrige Drittel trägt die Welterbestadt Quedlinburg. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

## **§ 9 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ein Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Gehweg,
5. den Radweg,



6. kombinierte Rad- und Gehwege,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die unselbständigen Parkflächen,
10. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, entscheidet der Bauausschuss des Stadtrates durch Beschluss.

## **§ 10 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg stehen.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 8) entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (Abschnittsbildung) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt; Abs. 2. gilt entsprechend.
- (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 12 Beitragspflichtigen.

## **§ 11 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Welterbestadt Quedlinburg angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (3) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 voraussichtlich entstehende Ausbaaufwand nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme Vorteile bietet.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Teileigentum sind die einzelnen Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Auskunftspflicht und Beteiligung der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Welterbestadt Quedlinburg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße, der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg unterrichtet gemäß § 6 d) Abs. 1 KAG-LSA die später Beitragspflichtigen über das beabsichtigte Bauvorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung.

## **§ 15 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Beitragsbescheid wird auf die Billigkeitsregelungen hingewiesen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der für das jeweilige Gemeindegebiet festgestellten durchschnittlichen Grundstücksgröße liegt, werden nur begrenzt veranlagt oder herangezogen.
- (3) Die durchschnittlichen Grundstücksgrößen und in Anlehnung an Abs. 2 die jeweiligen Begrenzungsflächen betragen:

1. im Gebiet der Gemarkung Quedlinburg 727 m<sup>2</sup>; in diesem Sinne gelten Grundstücke nach Abs. 2 ab einer Grundstücksfläche von 945 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche) als übergroß,
  2. im Gebiet der Gemarkung Bad Suderode 825 m<sup>2</sup>; in diesem Sinne gelten Grundstücke nach Abs. 2 ab einer Grundstücksfläche von 1.072 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche) als übergroß,
  3. im Gebiet der Gemarkung Gernrode 877 m<sup>2</sup>; in diesem Sinne gelten Grundstücke nach Abs. 2 ab einer Grundstücksfläche von 1.140 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche) als übergroß.
- (4) Die Heranziehung zu dem auf ein übergroßes Wohngrundstück entfallenden Beitrag erfolgt:
1. bis zur Begrenzungsfläche in vollem Umfang,
  2. ab der Begrenzungsfläche bis zur Größe der Begrenzungsfläche in Höhe von 50 v .H. des entstandenen Beitrags sowie
  3. für die über Nr. 1 und 2 hinausgehende Fläche in Höhe von 30 v. H. des entstandenen Beitrags.
- (5) Der nach Anwendung des Abs. 4 nicht zu erhebende Beitragsanteil wird von der Welterbestadt Quedlinburg getragen.

## **§ 16 Grundstückszufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2. Auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Welterbestadt Quedlinburg vom 08.12.2009,
2. die Erste Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 17.06.2010,
3. die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bad Suderode vom 16.10.2003,

4. die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bad Suderode vom 06.05.2004,
5. die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bad Suderode vom 17.11.2005,
6. die Einzelsatzung – Sonderregelung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bad Suderode vom 06.05.2004,
7. die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gernrode vom 04.12.2003,
8. die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gernrode vom 06.05.2004,
9. die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gernrode vom 08.12.2005,
10. die Einzelsatzung – Sonderregelung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Gernrode vom 06.05.2004.

Quedlinburg, 17.04.2014

*gez. Brecht*

*Siegel*

Dr. Brecht  
Oberbürgermeister